

# RS Vwgh 2000/2/24 97/15/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §169;

UStG 1972 §11 Abs1 Z1;

UStG 1972 §11 Abs1 Z2;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Aus der Rechnung muss eindeutig sowohl der Unternehmer, der tatsächlich geliefert oder geleistet hat (§ 11 Abs 1 Z 1 UstG 1972), als auch der Unternehmer, der Abnehmer der Lieferung oder Empfänger der sonstigen Leistung ist (§ 11 Abs 1 Z 2 legcit), zu entnehmen sein (Hinweis Kolacny/Mayer, UStG/2, § 11 Anm 5 und 6; E 24.4.1996, 94/13/0133, 0134; E 25.11.1997, 97/14/0138). Da sich diese Angaben aus der Rechnungsurkunde selbst ergeben müssen, kommt es nicht darauf an, ob den beteiligten Parteien der Geschäftspartner klar gewesen sei und dazu die Beh Zeugeneinvernahmen hätte durchführen können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997150151.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)